

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Mischgebiete
(§ 6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8

Geschoßflächenzahl

0,4

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

II

als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt

TH 4,0 m

Traufhöhe als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN,
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-§§ 22 und 23 BauNVO)

O

Offene Bauweise

ED

Offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser
zulässig

Baugrenze

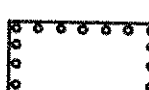
VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, auch gegen-
über Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS-
NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM
SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen
und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und
sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen
von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Be-
pflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind auf dem mit 8.8 gekennzeichneten Pflanzstreifen einheimische hochwertende Laubbäume und einheimische Großsträucher (siehe Textliche Festsetzung Nr. 4) in einem Raster von 2 m x 2 m, anzupflanzen und zu erhalten. Dabei ist je 15 lfm Pflanzstreifen mindestens ein Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten.

2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist auf dem Baugrundstück je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochwertender einheimischer Laubbaum (siehe Textliche Festsetzung Nr. 4) anzupflanzen und zu erhalten. Die gemäß Textlicher Festsetzung Nr. 1 geforderten Bäume und Sträucher können nicht angerechnet werden.

3. In der Verkehrsfläche sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im Abstand von durchschnittlich 20 m einheimische Laubbäume anzupflanzen und zu erhalten. Anpflanzungen sind aus den folgenden Arten vorzunehmen:

Winterlinde
Bergahorn
Spitzahorn

Tilia cordata
Acer pseudoplatanus
Acer platanoides

4. Für die Anpflanzungen, die sich aus den Textlichen Festsetzungen Nr. 1 und 2 ergeben, sind folgende Pflanzarten zu verwenden.

Bäume (mittelhoch) ≥ 68 WE

Feldahorn
Schwarzle
Holzapfel
Traubenkirsche
Faulbaum
Salweide
Purpurweide
Eberesche
Speierling
Obstbäume aller Sorten als Hochstamm = 50 WE

Acer campestre
Alnus glutinosa
Malus sylvestris
Prunus padus
Rhamnus frangula
Salix caprea
Salix purpurea
Sorbus aucuparia
Sorbus domestica
Hochstamm = 50 WE

Sträucher ≥ 28 WE

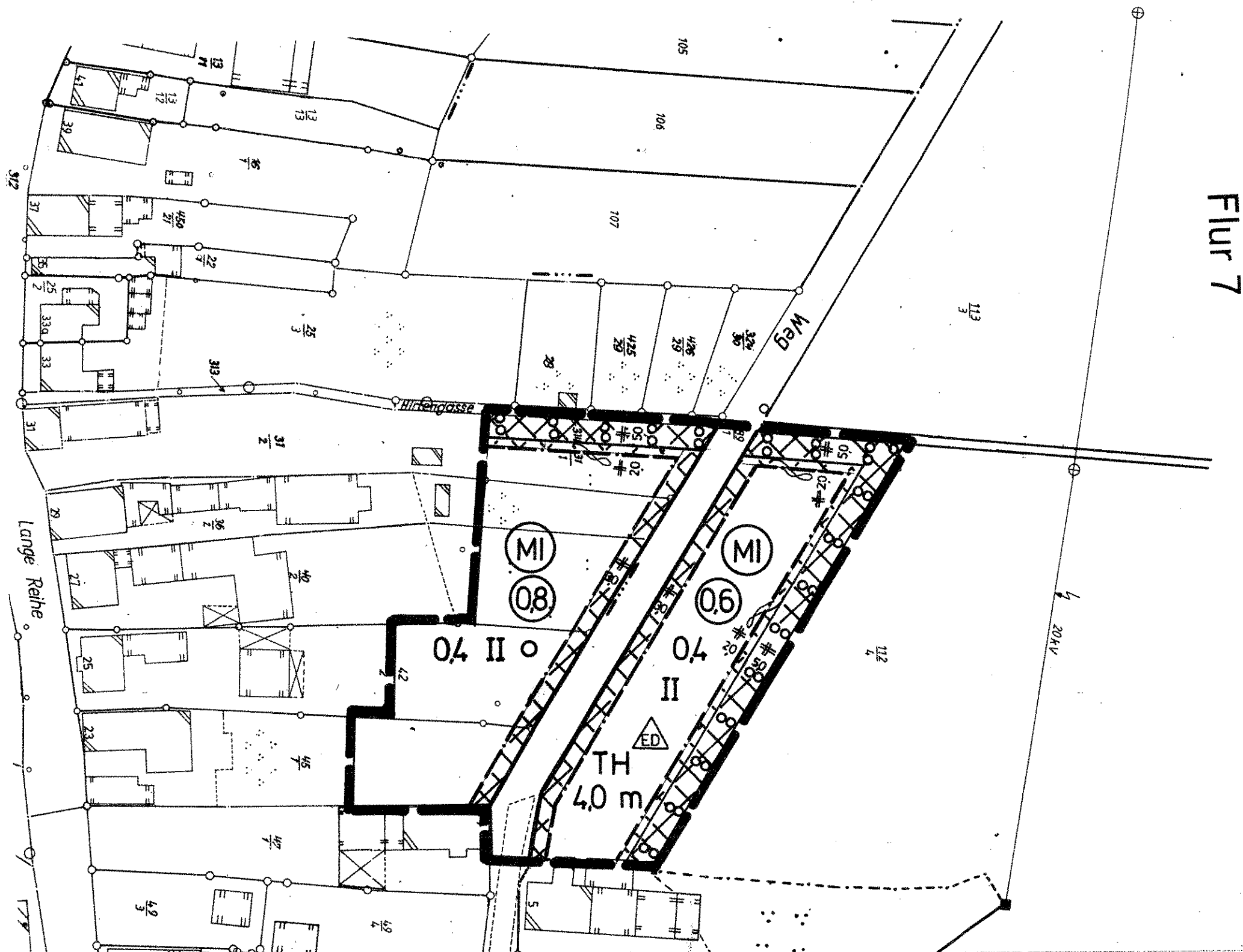
Roter Hartriegel
Haselnuß
Pfaffenhütchen
Liguster
Geißblatt
Schlehe
Hundsrose
Brombeere
Holunder
Trauben-Holunder
Gemeiner Schneeball
Wolliger Schneeball
Waldrebe
Rote Heckenkirsche
Beerenobststräucher

Cornus sanguinea
Corylus avellana
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera caprifolium
Prunus spinosa
Rosa canina
Rubus fruticosus
Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Viburnum opulus
Viburnum lantana
Clematis vitalba
Lonicera xylosteum

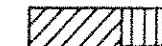
5. Stellplätze und ihre Zufahrten sind nur in wasserdurchlässiger Bauweise mit einem Abflußbeiwert von maximal 0,8 gemäß DIN 1986 zulässig (gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

6. In dem durch TH gekennzeichneten Gebiet darf gemäß § 16 (3) BauNVO die Traufhöhe (bestimmt durch die äußere Schnittlinie zwischen Außenwand und Dachhaut an den Traufseiten gemessen) die angegebene Höhe an der höchsten Stelle eines Gebäudegrundrisses über gewachsenem Boden nicht überschreiten.

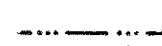
Planunterlage anfertigt vom
Katasteramt Northeim
Landkreis Northeim
Gemeinde Kattenburg-Lindau
Gemarkung Berka
Flur 6 Maßstab 1:1000



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE



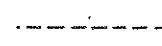
Bebauung



Flurgrenze



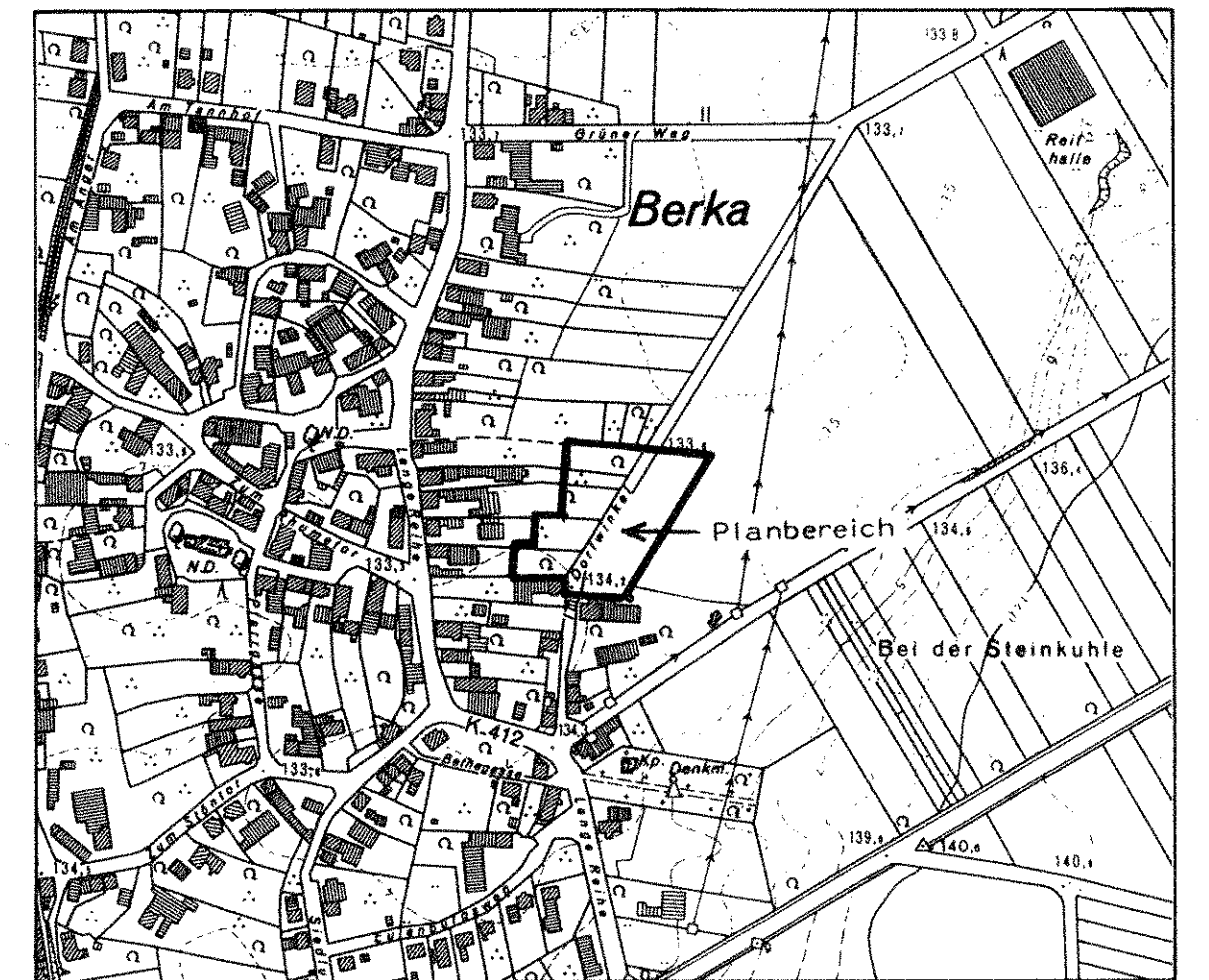
Flurstücksgrenze



Nutzungsgrenze

Kartgrundlage: Flurkartenwerk
Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985 - GVBL. S. 187).

VP 22 / 92



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 4 ~~Änderung~~ bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (sowie den nebenstehenden Ortslichen Bauvorschriften über Gestaltung), als Satzung beschlossen.

Kattenburg-Lindau, den 05. Aug. 1994

Siegel

gez. Braun
Bürgermeister

gez. Hagerodt
Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschuß

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 9.11.92 die Aufstellung ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes Nr. 4 beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß/Änderungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB *) ortsüblich bekanntgemacht.

Kattenburg-Lindau, den 05. Aug. 1994

gez. Hagerodt
Gemeindedirektor

Planunterlage

Kartgrundlage: Liegenschaftskarte

VP 22 / 92

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katasteramtes vom 02.07.1985, Nds. GVBL. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBL. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Dez. 92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Northeim, den 22. Juli 1994

Siegel

gez. Wolter
Hd. Vermessungsdirektor

Planverfasser

Der Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Hannover, den 20.1.94

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover, Lothringer Strasse 15
Telefon (0511) 5595-20

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 8.294. dem Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.2.94 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1.3.94 bis 31.3.94 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Kattenburg-Lindau, den 05. Aug. 1994

gez. Hagerodt
Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1.3.94 bis 31.3.94 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Kattenburg-Lindau, den

Gemeindedirektor

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Geleitet zur Stellungnahme bis zum

Kattenburg-Lindau, den

Gemeindedirektor

Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan ~~Änderung~~ nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.6.94 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Kattenburg-Lindau, den 05. Aug. 1994

gez. Hagerodt
Gemeindedirektor

Anzeige

Der Bebauungsplan, ~~Änderung~~ ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 8.8.1994 angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan, ~~Änderung~~ wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgebem ~~Ausnahme der durch~~ ~~kenntlich gemachten Teile~~ nicht geltend gemacht.

Northeim, den 31. OKT. 1994

Landkreis Northeim
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage
gez. Johns

Siegel

Beitriffsbeschuß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom Az.: , aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan, ~~Änderung~~ hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Kattenburg-Lindau, den

Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens ~~des Änderung~~ des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 18.11.94 im Amtsblatt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan, ~~Änderung~~ ist damit am 18.11.94 rechtsverbindlich geworden.

Kattenburg-Lindau, den 18.11.94

gez. Hagerodt

Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes geltend gemacht worden.

Kattenburg-Lindau, den

Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Kattenburg-Lindau, den

Gemeindedirektor

Anmerkung:
*) Nichtzutreffendes streichen

KATLENBURG - LINDAU OT BERKA

BEBAUUNGSPLAN NR.4 UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG IM DORFWINKEL

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH, BAUNUTZUNGSVER-
ORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG,
NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG
IN DER JEWELNS ZULETZT GELTENDEN
FASSUNG

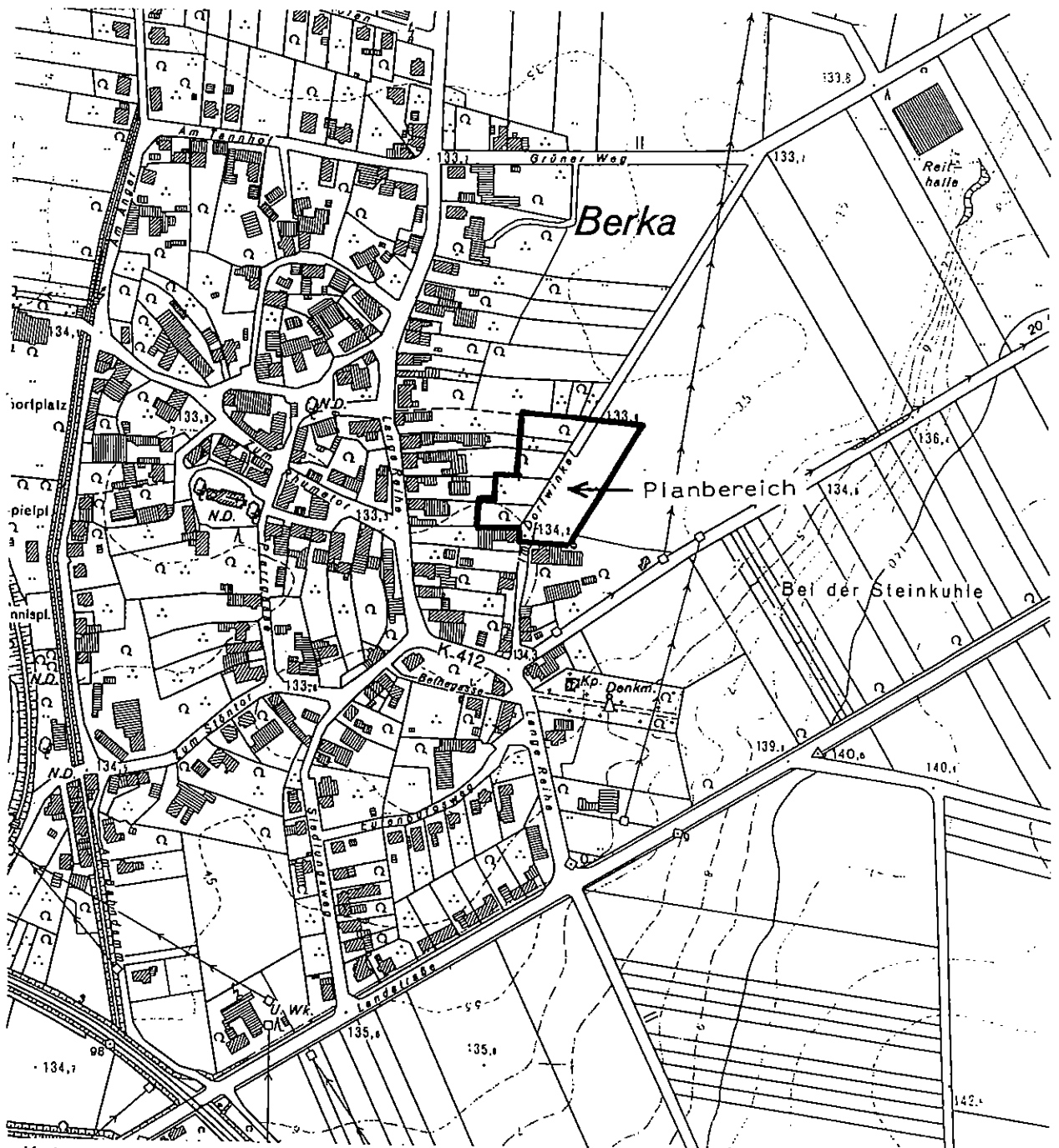
PLANUNGSBÜRO KELLER LOTHRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

gem § 4 (1) BauGB gem § 3 (2) BauGB Bearbeitet am 13.2.1994 / VO	gem § 10 BauGB 19.7.1994 / VO	gem § 11 BauGB	gem § 12 BauGB		
---	----------------------------------	----------------	----------------	--	--

BEGRÜNDUNG

Stand der Planung:	gem. § 4 (1) BauGB gem. § 3 (2) BauGB	gem. § 10 BauGB	gem. § 11 BauGB
19.7.1994	gem. § 12 BauGB		

GEMEINDE KATLENBURG-LINDAU OT BERKA BEBAUUNGSPLAN NR. 4 UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG "IM DORFWINKEL"



Kartengrundlage: Flurkartenwerk

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985 - GVBL. S. 187).

VP 22 / 92

1. Aufstellung des Bebauungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluß

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Im Dorfwinkel" im Ortsteil Berka beschlossen.

1.2 Planbereich

Der Planbereich befindet sich im Osten Berkas; er wird auf dem Deckblatt dieser Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

2. Planungsvorgaben

2.1 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Katlenburg-Lindau sah bislang für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine Fläche für die Landwirtschaft vor, die im Rahmen der 8. Änderung in eine Gemischte Baufläche geändert wurde. Andere Änderungen betreffen nicht dieses Gebiet.

Ein Ausschnitt aus dem ursprünglichen Flächennutzungsplan sowie seine 8. Änderung werden im folgenden im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

2.2 Natur und Landschaft (Gebietsbeschreibung)

Das Gebiet ist eben und wird westlich des vorhandenen landwirtschaftlichen Weges durch Hausgärten ohne bemerkenswerten Bewuchs, in der Summe als Grabeland, und östlich als reine Ackerfläche genutzt.

2.3 Denkmalpflege

Das Institut für Denkmalpflege beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt weist darauf hin, daß die überplante Fläche an den Bereich einer historisch überlieferten, heute nicht mehr vorhandenen Burg angrenzt. Es bestehe die Möglichkeit, daß Teile der Anlage oder mit ihr im Zusammenhang stehende Außenanlagen bei Erdarbeiten aufgedeckt werden und im Rahmen von Notgrabungen archäologisch untersucht werden müssen.

3. Verbindliche Bauleitplanung

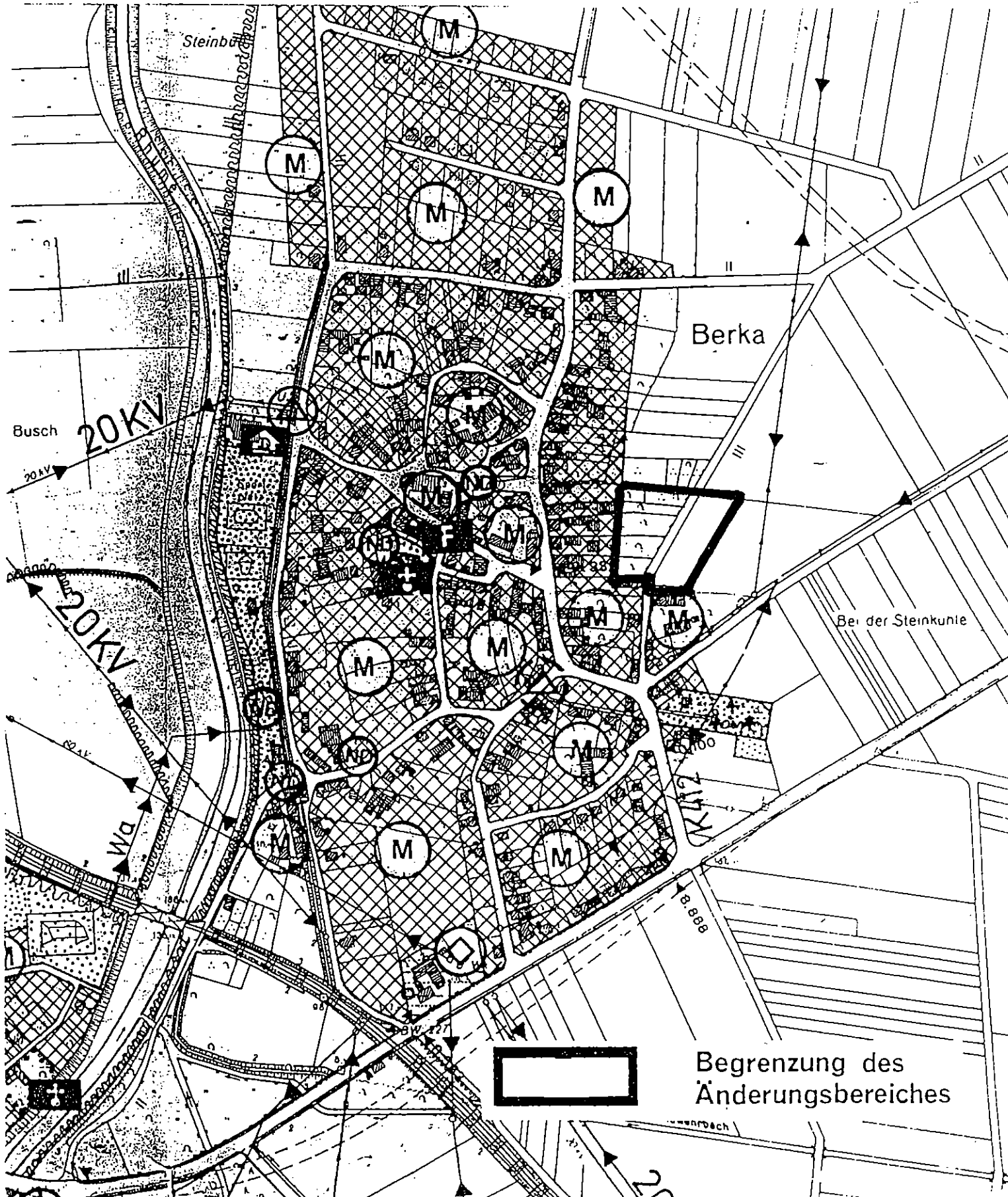
3.1 Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

In diesem Bereich soll entsprechend der Flächennutzungsplanung in einem kleinen Ausmaß eine weitere Bebauungsmöglichkeit für Berka geschaffen werden, nachdem andere Flächen hierfür nicht zur Verfügung stehen.

3.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Es werden Mischgebiete festgesetzt, weil dies am ehesten der benachbarten Bebauung sowie der hier zu ermöglichenden Nutzung entspricht. Neben dem Wohnen sind hier durchaus auch nicht störende gewerbliche Nutzungen denkbar. Ein solche zumindest ermöglichte Mischung ist eher als dorftypisch anzusehen als ein Wohngebiet.

Ausschnitt Flächennutzungsplan, M. 1:5.000



Flächennutzungsplan, 8. Änderung, M. 1:5.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

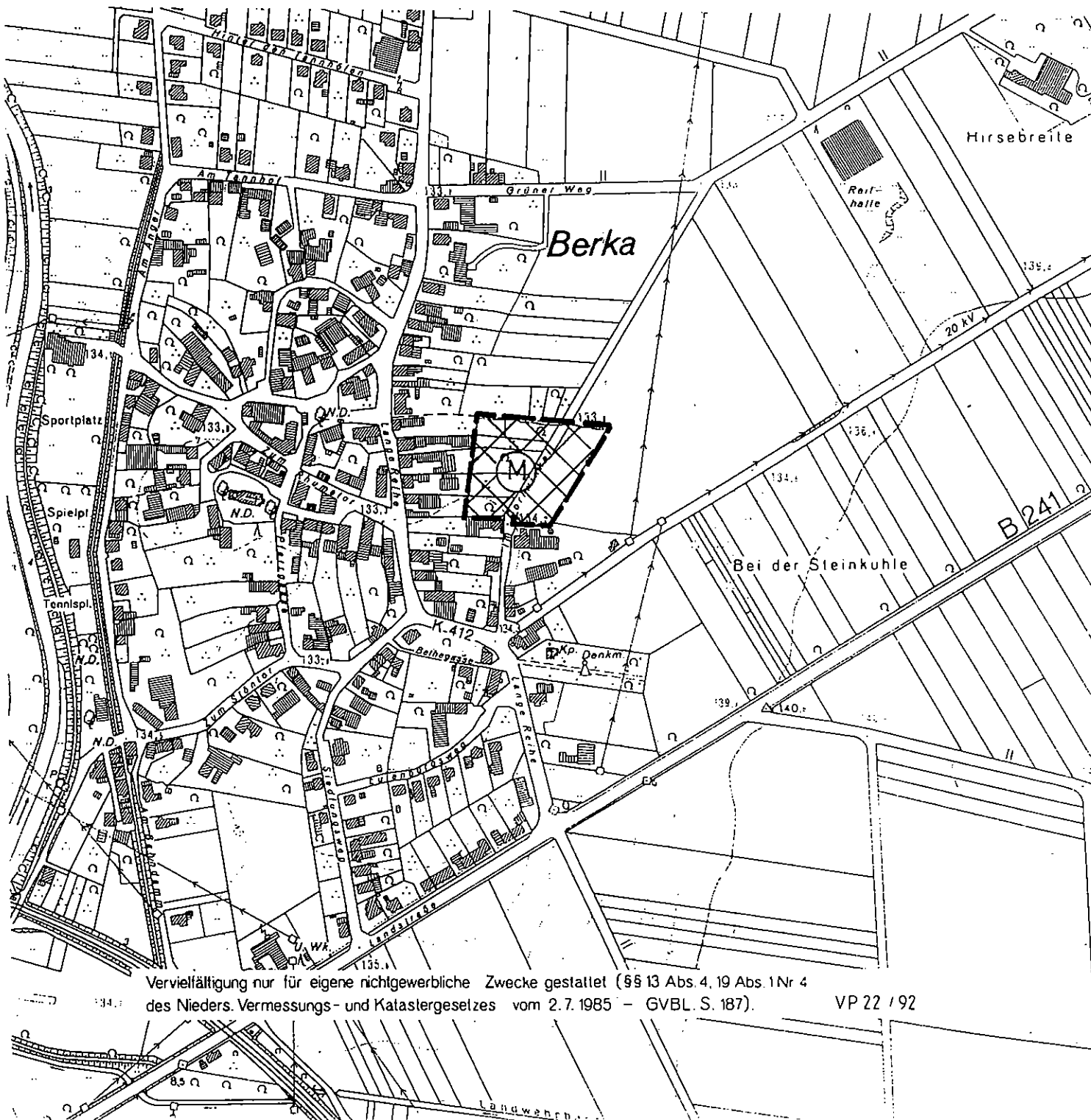
Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung des Änderungsgebietes



Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4
des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985 - GVBL. S. 187).

VP 22 / 92

Das Maß der baulichen Nutzung entspricht einerseits dem Anspruch, der sich aus einer gemischten Nutzung ergibt, aber andererseits auch der Lage am Übergang zur freien Landschaft. Hieraus ergibt sich die Begrenzung der Traufhöhe im östlichen, der freien Landschaft zugewandten Bereich, die im Zusammenhang mit der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung eine optische Wirkung zukünftiger Gebäude als eingeschossiger hervorrufen soll, so daß sich die bauliche Nutzung nach außen hin zumindest optisch abflacht.

3.3 Bauweise, Baugrenzen

Während im Westen eine offene Bauweise der dörflichen Bebauung entspricht, werden im Osten nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen, um eine Durchgrünung dieses Bereiches zur freien Landschaft hin zu erreichen.

Die überbaubaren Flächen können großzügig gehalten werden; lediglich zum Ortsrand hin werden sie etwas zurückgenommen, um auch hier zugunsten der städtebaulichen Ortsrandgestaltung einer Eingrünung den Vorrang einzuräumen.

3.4 Verkehr

Das Gebiet kann über den vorhandenen auszubauenden landwirtschaftlichen Weg erfolgen, der auch weiterhin dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung stehen soll.

Nördlich des Planbereiches verläuft ein Fußweg in Richtung Ortsmitte.

Weitere Erschließungsanlagen sind nicht erforderlich.

3.5 Grün

Zugunsten der Durchgrünung sowie der Einbindung des Gebietes in die angrenzende freie Landschaft werden verhältnismäßig umfangreiche Festsetzungen getroffen. dadurch wird ein Ausgleich des durch diesen Bebauungsplan ermöglichten Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft bewirkt, unabhängig davon, ob dieser Eingriff gemäß Naturschutzgesetz als erheblich zu beurteilen wäre oder nicht. Die Randeingrünung kann eine bessere Einbindung des Ortes in die Landschaft bewirken, als dies derzeit der Fall ist. Für Anpflanzungen sollten Sträucher mit einer Höhe von 100-150 cm sowie Bäume mit einem Stammumfang von 12-14 cm als Mindestqualität verwendet werden.

Das durch den Ausbau des Weges zusätzlich anfallende Oberflächenwasser kann im Seitenbereich versickert bzw. zurückgehalten werden.

3.6 Immissionsschutz

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, daß aufgrund des südlich gelegenen Nebenerwerbsbetriebes mit 30 Scheineplätzen bei Winden aus südlichen Richtungen Immissionen auf das Baugebiet einwirken können, auch wenn sie aufgrund der relativ geringen Tierzahl das tolerierbare Maß nicht überschreiten dürften.

4. Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

Durch die Örtliche Bauvorschrift soll sichergestellt werden, daß sich zukünftige Bauten am neu entstehenden Ortsrand in das typische Erscheinungsbild der Ortsmitte Berkas mit geneigten roten Dächern einfügen und somit zu einer positiven Gesamtgestaltung beitragen, als wenn sie durch fremde Gestaltungsmerkmale geprägt wären und damit das Ortsbild belasten würden.

5. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes zu treffende Maßnahmen

5.1 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen können erforderlich werden.

5.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Baugebietes kann sichergestellt werden.

Die Stromversorgung des Gebietes wird durch die Elektrizitäts-AG Mitteldeutschland (EAM) durchgeführt. Berka ist an die gemeindliche Wasserversorgung angeschlossen; die Wassermenge ist ausreichend. Die Löschwasserversorgung kann problemlos gemäß den Forderungen des Brandschutzes sichergestellt werden.

Das Schmutzwasser wird im Trennsystem zur Kläranlage Katlenburg, das Oberflächenwasser sollte nach dem Ergebnis einer entsprechenden Bodenuntersuchung unter Beachtung wasserrechtlicher Bedingungen auf den Grundstücken bzw. in einem Seitengraben des Weges versickert werden, sobald die gemeindliche Satzung dies erlaubt, weil dadurch eine Verminderung des abzuleitenden Wassers und damit eine Entlastung der Vorfluter erreicht werden kann. Eine entsprechende Beratung durch die Gemeinde kann in Anspruch genommen werden.

Die Müllabfuhr wird durch den Landkreis Northeim durchgeführt.

5.3 Altablagerungen, Bodenkontaminationen

Altablagerungen jeglicher Art (geschlossene Müllplätze usw.) sowie Bodenkontaminationen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

5.4 Einstellplätze, Parkplätze

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind auf den Baugrundstücken Einstellplätze vorzusehen. In den Seitenbereichen der Erschließungsstraße kann geparkt werden, ohne daß der landwirtschaftliche Verkehr dadurch behindert werden darf.

5.5 Spielplatznachweis (gemäß Nds. Gesetz über Kinderspielplätze)

Westlich der Dorflage ist ein großer Spielplatz vorhanden, der den rechnerischen Bedarf von 44 m² (2 % der zulässigen Geschoßfläche, hiervon die Hälfte wegen Mischgebiet) aus diesem Baugebiet mit abdecken kann. Er liegt in einer Entfernung von ca. 400 m. Einen eigenen Spielplatz anzulegen wäre angesichts des geringen ermittelten Bedarfs für ca. 8 Grundstücke nicht angemessen.

5.6 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Für die erforderlichen städtebaulichen Maßnahmen werden im Endzustand einschließlich Behördenleistung folgende Kosten geschätzt:

Erwerb und Ausbau der Verkehrsflächen 120.000,- DM

Von diesen Beträgen sind 100.000,- DM abzüglich 10 % Gemeindeanteil über den Erschließungsbeitrag zu verteilen.

Schmutzwasserkanal 30.000,- DM

Hausanschlüsse (SW) 20.000,- DM

Diese Kosten werden von der Gemeinde getragen bzw. umgelegt.

Die Kosten für die Strom- und Wasserversorgung sowie für das erforderliche Fernmeldenetz werden direkt vom jeweiligen Versorgungsunternehmen getragen bzw. umgelegt.

5.7 Die vorgesehene Finanzierung der zu treffenden Maßnahmen

Der Ausbau der vorhandenen Erschließungsanlage kann rechtzeitig im Haushalt der Gemeinde vorgesehen werden.

5.8 Städtebauliche Werte

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 0,7214 ha

davon sind

Mischgebiete 0,6242 ha

Verkehrsfläche 0,0972 ha

Die Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 4 und Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

"Im Dorfwinkel"

vom 1.3.1994 bis einschließlich 31.3.1994

öffentlich ausgelegen und wurde vom Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Katlenburg-Lindau, den 05. Aug. 1994

gez. Braun
Bürgermeister

gez. Hagerodt
Gemeindedirektor